

**Anfrage Omlin Marcel und Mit. über Verantwortlichkeit bei der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen in ausgelagerten Einheiten**

eröffnet am 19. März 2018

Der Kanton Luzern wendet die Rechnungslegungsgrundsätze gemäss Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) an. Die ausgelagerten Organisationen (Universität, HSLU, GVL, LUPS, LUKS usw.) legen ihre Jahresrechnungen nach Swiss GAAP FER ab. Infolge der Reglementsänderung 2019 der Luzerner Pensionskasse wird nun anscheinend eine unterschiedliche Praxis bei der Bildung von Rückstellungen angewendet. Bei ausgelagerten Einheiten kann es vorkommen, dass deren Revision nicht durch die Finanzkontrolle vorgenommen wird. Dies führt nun zu Fachdiskussionen zwischen der Finanzkontrolle, den ausgelagerten Einheiten und deren Revisionsgesellschaften.

Folgende Fragen sollten baldmöglichst beantwortet werden beziehungsweise auch deren Beantwortung in den Jahresabschlüssen ihren Niederschlag finden.

1. Wer legt den Rechnungslegungsstandard für die ausgelagerten Einheiten fest?
2. Dürfen beziehungsweise müssen nach Swiss GAAP FER bei Reglementsänderungen wie jener der Luzerner Pensionskasse Rückstellungen gebildet werden? Wie ist dazu die Meinung der Fachexperten?
3. Wo sind diese Rückstellungsregeln festgehalten, beziehungsweise wer kann über deren Änderung Weisungen erteilen?
4. Falls unterschiedliche Meinungen existieren: Hat die Finanzkontrolle, als oberstes Revisionsorgan des Kantons Luzern, bezüglich der Bildung beziehungsweise Nichtbildung von Rückstellungen ein Weisungsrecht? Falls nein, weshalb nicht und wer bestimmt?
5. Kann sich die Finanzkontrolle gegenüber diesen ausgelagerten Einheiten und deren Drittrevisionsgesellschaften durchsetzen?
6. Kann die Finanzkontrolle akzeptieren, dass in den Einheiten, wo sie als externe Revisionsstelle amtiert, unterschiedliche Praxen angewendet werden?
7. Erschwert sich der Prüfaufwand seitens der Finanzkontrolle aufgrund unterschiedlicher Praxen?
8. Falls die Fachexperten der Meinung sind, dass Rückstellungen gebildet werden müssen, muss dann nicht auch der Kanton diese Rückstellung buchen?
9. Welche konkreten Auswirkungen haben die Rückstellungen auf die Ergebnisse der ausgelagerten Einheiten und auf den Kanton Luzern.

Omlin Marcel
Schmid Patrick
Bossart Rolf
Lang Barbara
Schärli Thomas
Schnider Josef
Meister Beat
Winiger Fredy
Frank Reto
Keller Daniel

Steiner Bernhard
Knecht Willi
Haller Dieter
Camenisch Räto B.
Gisler Franz
Dickerhof Urs
Müller Pirmin
Lüthold Angela
Thalmann-Bieri Vroni
Zanolla Lisa